

# **Satzung des Förderverein der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Vereinsname lautet „Förderverein der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr, wobei das erste Jahr als Rumpfsjahr gilt.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Einrichtungen der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg (Klinik Groß-Umstadt und Klinik Jugenheim) im medizinischen, pflegerischen und personellen Bereich durch ideelle und materielle Unterstützung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg. Eine Verankerung der Klinikstandorte im Bewusstsein der Bevölkerung wird angestrebt.

Besondere Berücksichtigung sollen hierbei Maßnahmen finden, bei denen eine Förderung durch öffentliche Mittel, eine Finanzierung durch Benutzerentgelte oder sonstige Klinikeinnahmen nicht oder nur unzureichend erfolgt oder erfolgen kann.

- (2) Maßnahmen zur Erreichung dieses Zwecks können insbesondere sein,
  - a) direkte oder indirekte Zuwendungen an die Kliniken aus Mitteln des Vereins
  - b) Freiwillige Spenden der Vereinsmitglieder, dritter Personen oder Organisationen (aus der Wirtschaft oder privat),
  - c) Initiierung nationaler / internationaler Kooperationen,
  - d) Erlöse aus Vortrags- und Veranstaltungsorganisation und
  - e) persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Kreiskliniken
  - f) sonstige Unterstützungsmaßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen.
- (3) Die Förderungsbedürftigkeit und die Förderungswürdigkeit bestimmen die Art u. Höhe der jeweiligen Förderung.

Der Vorstand entscheidet über die Förderungsmittelvergabe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Fördermitteln. Eine einmalige Förderung begründet keinen Anspruch auf zukünftige Förderungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen und nicht-rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern.
- (2) Es muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist gegenüber dem Antragssteller nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe darzulegen.
- (3) Der Vorstand kann auf Vorschlag durch Dritte oder der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,

- c) durch freiwilligen Austritt
  - d) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen,
- a) bei Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung, oder
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, oder
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor dem Ausschuss ist der Betroffene anzuhören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.
- (5) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder/ Beiträge**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, haben den Beitrag des ganzen Jahres zu entrichten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind,

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Es können bis zu drei Beisitzer benannt werden, eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Je ein Mitglied der Klinikleitung oder ein Vertreter, der von der Klinikleitung vorgeschlagen wird, ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Kreiskliniken
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresberichts
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln,
  - g) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - h) Geschäftsführung des Vereins

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste, zweite und dritte Vorsitzende verhindert sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese werden ihnen gegen Vorlage des Nachweises in angemessenem Umfang erstattet.
- (7) Der Verein kann ein Kuratorium mit bis zu fünf Personen bestellen. Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand. Die Mitglieder des Kuratoriums stellen ihre Erfahrungen und ihre Kontakte für die Interessen des Vereins zur Verfügung. Seine Mitglieder sind herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages,
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstands und des Kassenprüfers,
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
  - g) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Vorstand
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,

- i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist unzulässig.
  - (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen.
  - (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt oder ein wichtiger Grund vorliegt. In dem Fall verkürzt sich die Ladungsfrist auf drei Tagen.
  - (6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden entfällt die Leitung auf dessen Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Sowie die Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Für vorzeitige Absetzung von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.

- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Ergebnisse der Versammlung enthält. Dies ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Finanzierung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

### **§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2012 errichtet.

(Unterschriften der Vereinsmitgliedern/Gründern )

